



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 11 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-VO) vom 07. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726) sowie in Einklang mit den Übereinkünften zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen vom 06.05.2020 und 14.10.2020 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Maskenpflicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - im Folgenden CoKoBeV) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen
 - a. in Bensheim
im Bereich der Fußgängerzone sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen in der Innenstadt innerhalb des Bereiches Griesel-, Friedhof-, Rodenstein-, Heidelberger-, Nibelungenstraße und der Platanenallee zwischen 8:00 bis 19:00 Uhr und am Bahnhofsvorplatz (Amershamplatz 1 im Bereich von 20 m zum Bahnhofseingang) zwischen 6:00 bis 22:00 Uhr
 - b. in Bürstadt auf der gesamten Alla-Hopp-Anlage (Anlage Bürgerhauspark, Rathausstraße Bürstadt) (außerhalb der sportlichen Aktivität) und auf dem Marktplatz zwischen 08:00-19:00 Uhr
 - c. in Heppenheim
im Bereich der Fußgängerzone (Friedrichstraße/Wilhelmstraße, Zwerchgasse) inklusive der Zugänge über die vier Passagen (Passage 1: Zwischen Parkhofstraße 6 (Parkhof Nord) und Friedrichstraße 34; Passage 2: Zwischen Parkhof Nord und Friedrichstraße 24; Passage 3: Zwischen Parkhof Nord und Wilhelmstraße 1; Passage 4: Zwischen Lehrstraße 26 und Friedrichstraße 29) zwischen 08:00-19:00 Uhr; Bahnhofsvorplatz (Gesamter Bereich vor dem Bahnhofsgebäude Kalterer Straße 4) zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr,
 - d. in Lampertheim
am Schillerplatz, Kleiner Schillerplatz zwischen 08:00-19:00 Uhr, Ringstraße zwischen Alicestraße und Ernst-Ludwig-Straße / Eugen-Schreiberstraße zwischen Ernst-Ludwig-Straße und Hermann-Hesse-Straße (Umfeld Bahnhof Lampertheim Incl.

Busbahnhof), Bahnhofstraße zwischen Schulstraße und Fliederweg (Umfeld Bahnhof Stadtteil Hofheim) zwischen 06:00 – 22:00 Uhr

ist von Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen- Bedeckung zu tragen, außer von Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie. § 1 Ziff. 1 der Allgemeinverfügung vom 15.10.2020 bleibt unberührt.

2. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten

§ 2 Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Die in § 5 Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.10.2020 festgehaltene Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Sekundarstufe I generell während des Präsenzunterrichts wird bis zum 30.11.2020 verlängert. Eine Verlängerung dieser Regelung bleibt vorbehalten.
2. Für die in § 6 Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 festgehaltene Verpflichtung in Grundschulen den Unterricht nur im Klassenverband durchzuführen wird bis zum 30.11.2020 verlängert. Eine Verlängerung dieser Regelung bleibt vorbehalten.
3. Im Rahmen der Pflicht zum Tragen der Mund- Nasen-Bedeckung, ist auch während des Präsenzunterrichtes, auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, währenddessen eingehalten werden können und die Schulleitung dies beschließt. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung dieser Regelung bleibt vorbehalten
4. Für die in § 6 Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 festgehaltene Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Sekundarstufe II/Oberstufen und in Berufsschulen generell während des Präsenzunterrichts wird bis zum 30.11.2020 verlängert. Eine Verlängerung dieser Regelung bleibt vorbehalten.
5. Die in § 5 Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.10.2020 getroffene Anordnung zur Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für den Bereich des kontaktlosen Schulsports/Schwimmunterrichts wird bis zum 30.11.2020 verlängert. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.
6. Die in § 5 Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom

19.10.2020 festgehaltene Regelung (Förderschulen) wird bis zum 30.11.2020 verlängert. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

7. Die in § 5 Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.10.2020 festgehaltene Regelung (Ganztags-oder Betreuungsangebote) wird bis zum 30.11.2020 verlängert. Eine Verlängerung dieser Regelungen bleibt vorbehalten.

§ 3 Besuchseinschränkungen von Krankenhäusern

Die in § 2 der Allgemeinverfügung des des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 getroffenen Regelungen zu Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern wird bis zum 30.11.2020 verlängert.

§ 4 Besuchseinschränkungen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen

Die in § 3 der Allgemeinverfügung des des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 getroffenen Regelungen zu Besuchseinschränkungen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen werden bis zum 30.11.2020 verlängert.

§ 5 Betretungsverbot für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Die in § 4 der Allgemeinverfügung des des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 15.10.2020 getroffenen Regelungen zum Betretungsverbot für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern werden bis zum 30.11.2020 verlängert.

§ 6 Sportbetrieb und Zuschauer bei Sportveranstaltungen

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und BetriebsbeschränkungsVO) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird § 3 der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 19.10.2020 für das Gebiet des Kreises Bergstraße wie folgt ergänzt:

1. In Ergänzung der Regelung des § 3 Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 19.10.2020 darf der Wettkampf- und Trainingsbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ebenfalls nur noch kontaktlos und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m ausgeübt werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Bundesliga. Die Regelung des § 3 Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 19.10.2020 wird aufgehoben.

2. Zuschauerinnen und Zuschauer sind in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind eine erziehungsberechtigte Person pro minderjähriger Person sowie die Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen/Betreuer.
3. Diese Regelung gilt bis zum 30.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Regelungen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Auf den Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die in §§ 1 bis 6 enthaltenen Anordnungen wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. CO-Verordnung) und die Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung (CoKoBeV) erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Bergstraße durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 und aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 28.10.2020 auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße weiterhin der Stufe 5 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. CoronaVO sowie der CoKoBeV die unter §§ 1 bis 6 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung, die zur

Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 der 2. Corona-VO und § 9 der CoKoBeV räumen den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

§ 1 regelt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen.

In der Vergangenheit wurden auf folgenden Straßen und Plätzen, zu unter § 1 Buchstabe a- d benannten Zeiträumen, erhöhte Menschenansammlungen sowie vermehrt Verstöße gegen Abstands- und Hygieneregeln im öffentlichen Raum festgestellt:

a. in Bensheim

im Bereich der Fußgängerzone sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen in der Innenstadt innerhalb des Bereiches Griesel-, Friedhof-, Rodenstein-, Heidelberger-, Nibelungenstraße und der Platanenallee und am Bahnhofsvorplatz (Amershamplatz 1 im Bereich von 20 m zum Bahnhofseingang)

- b. in Bürstadt auf der gesamten Alla-Hopp-Anlage (Anlage Bürgerhauspark, Rathausstraße Bürstadt) (außerhalb der sportlichen Aktivität) und auf dem Marktplatz,
- c. in Heppenheim
im Bereich der Fußgängerzone (Friedrichstraße/Wilhelmstraße, Zwerchgasse) inklusive der Zugänge über die vier Passagen (Passage 1: Zwischen Parkhofstraße 6 (Parkhof Nord) und Friedrichstraße 34; Passage 2: Zwischen Parkhof Nord und Friedrichstraße 24; Passage 3: Zwischen Parkhof Nord und Wilhelmstraße 1; Passage 4: Zwischen Lehrstraße 26 und Friedrichstraße 29) ; Bahnhofsvorplatz (Gesamter Bereich vor dem Bahnhofsgebäude Kalterer Straße 4),
- d. in Lampertheim
am Schillerplatz, Kleiner Schillerplatz, Ringstraße zwischen Alicestraße und Ernst-Ludwig-Straße / Eugen-Schreiberstraße zwischen Ernst-Ludwig-Straße und Hermann-Hesse-Straße (Umfeld Bahnhof Lampertheim Incl. Busbahnhof), Bahnhofstraße zwischen Schulstraße und Fliederweg (Umfeld Bahnhof Stadtteil Hofheim).

Der Kreis Bergstraße sieht sich veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um dem Anstieg der Neuinfektionen und einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Passanten in den umfassten Straßen. Eine Ausnahme gilt für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Bei den umfassten Straßen und Plätzen handelt es sich hier um hoch frequentierte Einkaufs- oder Flanierstraßen oder Warte- und Durchgangsbereiche, in denen aufgrund der starken Besucherströme der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. Des Weiteren handelt es sich um Straßen und Plätze, auf denen sich die Menschen in geselliger Atmosphäre treffen und verweilen, so dass sich vermehrt Ansammlungen bilden, innerhalb derer der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten wird. Schließlich handelt es sich auch um Orte, an denen aufgrund ihrer baulichen Situation Engstellen bestehen, an denen der erforderliche Mindestabstand beständig unterschritten wird.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung

Nach Auffassung des Kreises Bergstraße wäre auch die erweiterte Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung für einzelne sonstige Lebensbereiche nicht gleichermaßen geeignet. Gemäß § 1 Abs. 5 CoKoBeV wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, bereits dringend empfohlen. Allerdings fällt das Einhalten des Mindestabstandes während der Fortbewegung in Straßen mit einer Vielzahl von Passanten oder bei Gruppenansammlungen generell deutlich schwerer, so dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den genannten Bereichen und während der genannten Zeiten eine abgestimmte Ergänzung zu den bereits durch die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) bestehenden Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung z.B. auf Wochenmärkten oder in Bahnhöfen und an Haltestellen darstellt.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems

stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der nur auf wenigen hochfrequentierten Straßen und Plätzen im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet zum Tragen kommt. Die Regelungen gelten unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Entwicklung des Kreisgebiets vorerst bis zum 30.11.2020.

Unter § 2 werden die bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügungen vom 15.10.2020 und 19.10.2020 fortgeschrieben. So wird weiterhin geregelt, dass in Grundschulen Unterricht im Klassenverband stattfinden soll. Durch sog. Kohortenbildung kann einer Durchmischung, die insbesondere an den Grundschulen aufgrund des Alters der Kinder nicht ausbleibt, entgegen gewirkt werden. Der Verzicht auf klassenübergreifenden Unterricht an Grundschulen stellt sich damit als ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu minimieren. Außerdem besteht ab dem Besuch der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen auch während des Präsenzunterrichts grundsätzlich die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen von dieser Pflicht für die Sekundarstufen I und II für kontaktlosen Sport- und Schwimmunterricht und spezielle Regelungen für Förderschulen bleiben erhalten. Gleiches gilt für die Regelung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung für das Ganztags- bzw. Betreuungsangebot. Da sich gezeigt hat, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht in räumlich engeren Kontakt treten, sodass der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, ist es aus infektologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt als anerkannte Maßnahme nach den Empfehlungen des RKI, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Die Regelungen gelten unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Entwicklung des Kreisgebiets vorerst bis zum 30.11.2020.

§ 3 bis § 5 regeln die Verlängerung der Verfügungen aus der 1. Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße. In diesen Regelungen war eine Verlängerung über den 31.10.2020 vorbehalten. Davon wird zunächst bis zum 30.11.2020 auf Grund der derzeitigen Entwicklungen Gebrauch gemacht.

§ 6 regelt den Sportbetrieb und den Ausschluss von Zuschauenden bei Sportveranstaltungen. Aufgrund der aktuellen Inzidenz von >100/100.000 ist es unumgänglich, Sport jeglicher Art, auch im Vereinsbereich, nur noch kontaktlos und unter Wahrung des auch vom RKI empfohlenen Mindestabstands von 1,50 m stattfinden zu lassen. Dies liegt insbesondere an der erhöhten Aerosolbildung durch die vermehrte Atmung der Sportlerinnen und Sportler, die sich dabei und andere einer höheren Ansteckungsgefahr aussetzen. Daher ist es aus infektologischer Sicht geboten und nach den Empfehlungen des RKI angezeigt, Sport nur kontaktfrei zuzulassen. Dabei gilt für die Sportausübung in geschlossenen Räumen und Hallen einschließlich Schwimmhallen ebenso wie für Sport im Freien aufgrund der intensiveren Atmung, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ständig eingehalten wird. Ausgenommen bleibt die Bundesliga.

Zudem ist es derzeit leider nicht möglich, Zuschauende in geschlossenen Räumen zuzulassen, da das Infektionsrisiko aufgrund der Tröpfchen- oder Aerosolbildung in geschlossenen Räumen höher einzuschätzen ist, als im Freien und sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass insbesondere in emotional aufgeladener Stimmung nicht mehr gewährleistet werden kann, dass die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Die Beschränkung ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der Sporttreibenden und im Weiteren auch deren sonstigen Kontaktpersonen, als auch im Hinblick auf die weitere effektive Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der festgelegten Ausnahmen für Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen ist die getroffene Regelung auch angemessen. Mit den hier getroffenen Anordnungen wird neben dem vom Land Hessen

vorgegebenen Eskalationskonzept auch dem lokalen Infektionsgeschehen im Kreis Bergstraße Rechnung getragen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30.11.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerechtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 28.10.2020

gez.
Landrat